

**Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteter Kindern in
die Grundschule zum Schuljahr 2022/2023
RdErl. des MB vom 31.05.2022 (n.v.)**

Bezug: RdErl. des MB vom 01.07.2016 (SVBl. LSA, S.109, ber. S.200), geä. durch RdErl. vom 15.09.2018 (SVBl., S.150)

1. Verfahren der Aufnahme

Das Verfahren der Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteter Kindern in die Grundschule basiert auf der Umsetzung der im Bezugserlass beschriebenen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfslagen der schulpflichtig werdenden Kinder und der besonderen Bedingungen in Abstimmung zwischen Grundschule und Schulträger umzusetzen sind. Das reguläre Verfahren für die Aufnahme in die Grundschule ist davon unberührt.

2. Anmeldung des Kindes

2.1 Alle aus der Ukraine geflüchteten Kinder, die im Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016 geboren wurden, werden mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung am 27.08.2022 ihren Schulbesuch wahr. Sie sind bis zum 24.06.2022 zum Schulbesuch anzumelden.

2.2 Der Schulträger fordert die Personensorgeberechtigten auf, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zum Schulbesuch bis zu diesem Termin anzumelden.

2.3 Die Personensorgeberechtigten melden nach Aufforderung durch den Schulträger ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule an. Bei der Anmeldung wird die Geburtsurkunde oder ein anderer Identitätsnachweis für das Kind vorgelegt. Wenn diese Unterlagen in kyrillischen Schriftzeichen verfasst sind, ziehen die Schulen auch die Registrierungsbescheinigungen der Ausländerbehörde bei und entnehmen die Personenangaben aus diesen Registrierungsbescheiden. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammblatt erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

3. Kinder- und Jugendärztliche Untersuchung

3.1 Die Grundschule meldet bis zum 30.06.2022 dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes und dem Landesschulamt die angemeldeten Kinder.

3.2 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes stellt aus amtsärztlicher Sicht den Status der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Gesundheit des Kindes fest. Die Untersuchung wird in dem Formblatt (Anlage 2 des Bezugserlasses) dokumentiert und an die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Grundschule zur Kenntnisnahme geleitet. Teil B des Formblattes wird nur ausgefüllt, wenn die Personensorgeberechtigten oder die oder der von ihnen bestimmte Vertreterin oder Vertreter der Weiterleitung der dort aufgeführten Befunde und eventuellen Hinweisen sowie Empfehlungen in Vorbereitung auf den Schuleintritt zustimmen.

4. Aufnahme des Kindes

4.1 Alle gemäß den Nummern 2.1 angemeldeten Kinder werden mit der Einschulung am 27.08.2022 in die Grundschule aufgenommen.

4.2 In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Die Personensorgeberechtigten können die Verschiebung der Schulpflicht über die Grundschule beim Landesschulamt beantragen.

Die Personensorgeberechtigten können gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. 8. 2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen.

4.3 Beabsichtigen Personensorgeberechtigte, ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft einzuschulen, teilen sie nach erfolgter Aufforderung gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 der für sie zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in die das Kind eingeschult werden soll, mit. Die Schule in freier Trägerschaft informiert schriftlich die Personensorgeberechtigten und die zuständige öffentliche Grundschule über die Aufnahme des Kindes, sie fordert von der zuständigen öffentlichen Grundschule gleichzeitig die Schülerunterlagen an. Sofern die Personensorgeberechtigten den Vertrag mit der Grundschule in freier Trägerschaft kündigen, sendet diese die Schülerunterlagen an die zuständige öffentliche Grundschule zurück.

4.4 Soll ein Kind eine Grundschule besuchen, die sich außerhalb des festgelegten Schulbezirkes der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen öffentlichen Grundschule befindet, stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Ausnahme. Der Antrag ist an die gemäß Schulbezirk ursprünglich zuständige Grundschule zu richten. Er kann seitens dieser Grundschule mit einer Stellungnahme ergänzt werden. Diese Grundschule leitet die Unterlagen an das Landesschulamt weiter. Das Landesschulamt informiert die Personensorgeberechtigten über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid wird nachrichtlich an die ursprünglich zuständige Grundschule und wenn zutreffend, an die neu in der Ausnahmege-
nehmigung benannte aufnehmende Grundschule und den Schulträger gesendet.

5. Gestaltung des Übergangs des Kindes vom Elementar- zum Primarbereich

5.1 Die Grundschule informiert sich soweit möglich bei den Personensorgeberechtigten über die individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes. Wesentliche Auskünfte werden entsprechend dokumentiert.

5.2 Die Grundschule ermöglicht dem Kind und den Personensorgeberechtigten, den künftigen Lernort kennenzulernen.

5.3 Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung, kooperiert die Grundschule bei der Erfüllung der Aufgaben mit ihr.